

## Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept der Villa Kunterbunt e.V. gem. § 9 Abs. 1 KJ SchutzWG SH

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den Träger einer Kindertageseinrichtung dazu, für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen\*. Dazu gehören:

1. Maßnahmen der Prävention (Beteiligungs- und Beschwerdeinstrumente für Kinder)
2. Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.
3. Maßnahmen der Intervention:
  - 3.1 Verfahrensabläufe bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Außerinstitutionell (vgl. SGB VIII §8a Abs. 4)
  - 3.2 Verfahrensabläufe bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen in der Einrichtung (vgl. SGB VIII § 8a, Abs. 4, SGB VIII § 8b Abs. 2, SGB VIII § 45 Abs. 2, Nr.3)

\* **vgl. Anlage 1**

Für die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ wurde das im Folgenden erläuterte „**Einrichtungsbezogene Schutzkonzept**“ gemeinsam vom amtierenden Vorstand, der Leitung der Einrichtung, der stellvertretenden Leitung und der Fachberaterin des Dachverbandes der Eltern-Kind-Gruppen Kiel e.V. erarbeitet.

### 1. Unser Selbstverständnis im Bereich von Kinderschutz

In unserer Kindertagesstätte hat der Kinderschutz höchste Priorität. Die uns anvertrauten Kinder (im Alter von 3 bis 11 Jahren) sind darauf angewiesen, dass wir als pädagogische Fachkräfte mit Empathie und Respekt mit den Rechten und Bedürfnissen von Kindern umgehen.

- Wir lehnen jede Form von Gewalt ab. In unserer Einrichtung gibt es eine hohe Sensibilität hinsichtlich jeglicher Art von Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch. Dazu gehören physische Gewalt, sexuellen Missbrauch/sexuelle Nötigung und Erpressung (Straftatbestände) sowie jegliche Form von eindeutigen Grenzüberschreitungen.
- Wir sind dem Schutzauftrag des SGB VIII §8a verpflichtet (siehe Anlage 2), und schützen die uns anvertrauten Kinder vor jeglicher Form körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt in der Einrichtung.
- Wir verzichten auf jegliche Form von verbalem und nonverbalem abwertendem Verhalten.
- Die Bedürfnisse von Kindern in den Bereichen Essen, Schlafen, Bewegung körperliche Nähe, soziale Kontakte, Spielen und Lernen stehen bei uns an erster Stelle. Wir respektieren und achten die Bedürfnisse, den Willen, Wünsche und die Entscheidungsfreiheit der Kinder.
- Kinder werden bei uns in ihrer Entwicklung individuell begleitet und wir bieten ihnen vielfältige Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zur

Selbstbestimmung zu entfalten (vgl. „Villa Kunterbunt“, Pädagogisches Konzept, Partizipation, S. 10; Körper, Bewegung, Gesundheit, S. 9, Kultur, Gesellschaft, Politik, S. 9 - 10).

- Kinder werden von uns im Alltag ermutigt, sich bei Grenzüberschreitungen durch Erwachsene in oder außerhalb der Einrichtung vertrauensvoll an uns und ihre Eltern zu wenden. In diesen Situationen sind Kinder absolut auf uns Erwachsene angewiesen. Sie brauchen unseren Schutz, unsere bedingungslose Akzeptanz und unseren Mut, Grenzüberschreitungen als solche wahrzunehmen, zu thematisieren und aktiv zu handeln.
- Uns ist wichtig, dass wir uns Kindern, Erwachsenen und MitarbeiterInnen gegenüber freundlich und wertschätzend verhalten.
- Kinder werden von uns ermutigt, ihre Gefühle auszudrücken und sich mitzuteilen. Wir holen Kinder authentisch und situationsorientiert in ihren Bedürfnissen, Ängsten und Sorgen ab und gehen sensibel in kindgerechten Gesprächen darauf ein. Für uns bedeutet es eindeutig eine Stärke, Gefühle zu zeigen.

## **2. Sicherung des Kinderschutzes innerhalb der Kindertagesstätte: Strukturelle Maßnahmen**

Erfahrungsgemäß gelingt wirksamer Kinderschutz immer dann am besten, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Die pädagogische Arbeit der Villa Kunterbunt wird getragen von dem gemeinsamen Blick der Eltern, des Vorstandes und der Fachkräfte auf das Wohl der Kinder.

2

- Team, Leitung, Vorstand haben ein Basiswissen über: Grenzverletzendes und grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita, Kinderrechte, kindliche Grundbedürfnisse, kindliche Sexualität, mögliches Fehlverhalten im Umgang von Erwachsenen mit Kindern, Täterstrategien und den standardisierten Verfahrensablauf im Verdachtsfall. Dieses Basiswissen wird regelmäßig erweitert und zwar in internen Besprechungen, externen Fortbildungen und Evaluationsworkshops. Die „Villa Kunterbunt“ ist Mitglied im Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen Kiel e.V. und nutzt regelmäßig dessen Angebote im Rahmen von Fachberatung, Fortbildungen und dem kollegialen Austausch der Einrichtungsleitungen im Rahmen von Qualitätsentwicklung.
- Im Mitarbeiterteam der „Villa Kunterbunt“ gibt es eine Sensibilität in Bezug Machtmissbrauch und Grenzüberschreitungen. Der offene Umgang miteinander ermöglicht eine Feedback- Kultur, in der wir regelmäßig unser Verhalten den Kindern gegenüber, z.B. in Bezug auf Nähe und Distanz, reflektieren. Wir haben vereinbart, auch dann offen miteinander umzugehen, wenn wir Kolleginnen/Kollegen bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen beobachten. Geschieht dies vor dem Kind, haben wir uns auf ein Codewort geeinigt, um den/die MitarbeiterIn nicht in eine missliche Situation zu bringen. Entweder es wird direkt thematisiert und in der Ist-Situation unterstützend interveniert oder später in Teamgesprächen reflektiert. Wenn Eltern das Verhalten von Fachkräften kritisieren, Kinder zurückmelden, dass

etwas nicht in Ordnung ist, wird im Rahmen unseres Beschwerdemanagements die Beschwerde aufgenommen, bearbeitet und es erfolgt eine direkte Rückmeldung (vgl. „Villa Kunterbunt“, Pädagogisches Konzept, Beschwerdemanagement, S. 10).

- Für uns steckt hinter jeder verbalen oder nonverbalen Beschwerde von Kindern und Erwachsenen ein Bedürfnis, das verstanden werden möchte. Beschwerden erleben wir als Anregung und als Chance zur Entwicklung an. Wir ermutigen Kinder, ihre Bedürfnisse in vielerlei Hinsicht zu äußern. Durch unsere Beschwerdeinstrumente (Morgenkreis, Beschwerdetafeln in jedem Gruppenraum, Köchin als Ansprechperson, vgl. „Villa Kunterbunt“, Pädagogisches Konzept, Beschwerdemanagement, S. 10) haben Kinder vielfältige Möglichkeiten, auch ihre Unzufriedenheiten über das Verhalten Erwachsener zu äußern und Veränderungen zu fordern.
- In der Villa Kunterbunt ist uns auch eine aufmerksame Sensibilität für Kinderschutz in Bezug auf mögliche Grenzüberschreitungen von Kindern untereinander wichtig. Zu den Themenbereichen „Mein Körper gehört mir“ sowie „Gute und schlechte Geheimnisse“ haben wir mit Kindern und Eltern das Projekt „Echte Schätze“ (Anbieter: Petze e.V. Kiel) durchgeführt. Wir besprechen mit den Kindern offen und verständlich, welche Regeln bei Doktorspielen auf alle Fälle eingehalten werden müssen (vgl. „Villa Kunterbunt“, Pädagogisches Konzept, Regeln in Bezug auf Doktorspiele S. 4-5).
- Unsere Einrichtung wird vor unbefugtem Zutritt dahingehend geschützt, dass wir die Eingangstür zur Straße zum Morgenkreis und auch wenn sich alle auf dem Außengelände hinter der Einrichtung befinden, abschließen.
- Da unser Außengelände von angrenzenden Privatgrundstücken gut einsehbar ist, dürfen die Kinder dort nicht nackt sein.
- Wir haben zwar keine explizite Kleiderordnung für MitarbeiterInnen, wünschen uns aber keine zu knappe Kleidung. Dieses wird mit neuen MitarbeiterInnen in einem persönlichen Gespräch erläutert. Auch Kleidung mit diskriminierenden, politischen Statements ist in unserer Einrichtung nicht erwünscht.
- Im Umgang mit Bildaufnahmen lassen wir die Eltern eine Datenschutzbestimmung unterschreiben, dass wir Aufnahmen von den Kindern intern ausschließlich auf kitainternen Geräten nutzen dürfen. Die Eltern, Angehörige und Freunde dürfen in der Kita und auf Kita-Veranstaltungen keine Bildaufnahmen machen.
- Bei eindeutigen Grenzüberschreitungen werden Leitung und Vorstand informiert und es erfolgen Mitarbeitergespräche und ggfs. Dienstanweisungen.
- Das Selbstverständnis (vgl. 1) wird von jedem Teammitglied bei Einstellung oder später unterschrieben und die Inhalte sind mindestens 2 x jährlich

Thema auf Teamsitzungen und/oder Teamtagen.

- Das Selbstverständnis/Leitbild wird den Eltern bei der Anmeldung zur Information ausgehändigt und auf einem Elternabend besprochen.

### **3. Information/Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen**

- Die Leitung und der Vorstand geben in Bewerbungsgesprächen und bei Neueinstellungen explizite Hinweise auf den praktizierten Kinderschutz in unserer Einrichtung.
- Das „Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung“ (vgl. Anlage 3) und unser Selbstverständnis (vgl. S. 1) werden neuen MitarbeiterInnen durch die Leitung und den Vorstand in der Kita dargelegt und von den neuen MitarbeiterInnen unterschrieben.
- Erweiterte Führungszeugnisse werden bei Neueinstellungen und sonst alle 5 Jahre von allen Fachkräften und anderen Erwachsenen, die regelmäßig in der Kita Umgang mit den Kindern haben, eingefordert.

### **4. Verfahrensablauf beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII \*\***

Für einen professionellen Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII haben wir ein einrichtungsbezogenes Handlungsverfahren, das mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt, Stadt Kiel) abgeschlossen wurde. In diesem Verfahren sind alle Handlungsschritte des 8a Verfahrens ausführlich beschrieben. Ergänzend dazu haben wir ein standardisiertes Handlungsverfahren der Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V.

(\*\*siehe Anlage 2)

- Der Verfahrensablauf ist der Einrichtungsleitung, dem pädagogischen Team und dem Vorstand bekannt und wird 2x pro Jahr mit allen Beteiligten durchgesprochen.
- Team, Leitung und Vorstand wissen, wer bei welchem Schritt des Verfahrensablaufes bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung die Verantwortung trägt. Sie unterschreiben die Kenntnisnahme des Verfahrensablaufes.
- Leitung und Teammitglieder sehen sich in der Verantwortung, in Gesprächen bei den Erziehungsberechtigten „auf die Annahme von Hilfen“ hinzuwirken. Unser Ziel ist es, durch Gespräche auf Augenhöhe, niedrigschwellige Unterstützungsangebote und die Vermittlung von Beratungsangeboten Eltern dabei zu unterstützen, dass sie selbst die Verantwortung dafür übernehmen, dass es ihrem Kind wieder besser geht und damit die Gefahr von dem Kind „abgewendet wird“ (vgl. § 8a, SGB VIII, Abs. 4 sowie „Villa Kunterbunt“, Pädagogisches Konzept, Kinderschutz in der Kita, S. 11).

### **5. Verfahrensablauf bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung\*\*\***

Kinder haben grundsätzlich ebenfalls einen Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Machtmissbrauch, auch wenn er **innerhalb der Einrichtung** geschieht.

Für einen professionellen und sensiblen Umgang mit dem Verdacht auf eine mögliche Gefährdung von Kindern in der Einrichtung haben wir ein standardisiertes Handlungsschema der Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V. (\*\*siehe Anlage 3)

- Der Verfahrensablauf ist der Einrichtungsleitung, dem pädagogischen Team und dem Vorstand bekannt und wird 2x pro Jahr von allen Beteiligten durchgesprochen.
- Team, Leitung und Vorstand wissen, wer bei welchem Schritt des Verfahrensablaufes bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung die Verantwortung trägt.
- Es gibt klare Vereinbarungen über einen sensiblen Umgang mit allen Beteiligten in einem Verdachtsfall (Kind, Eltern, Team, unter Verdacht stehende Fachkraft) sowie über die schnelle Erreichbarkeit aller Verantwortlichen zwecks zeitnaher Absprachen.

## **6. Beratung und Unterstützung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch insoweit erfahrene Fachkräfte des Kieler Kinderschutz-Zentrums gem. § 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz 1**

Durch ein Kooperationsabkommens zwischen dem Dachverband und dem Kinderschutz-Zentrum Kiel (Insoweit erfahrene Fachkräfte des KSZ beraten Fachkräfte aus Mitgliedseinrichtungen des DV in 8a Verfahren oder im Rahmen von Fachberatungen zu Gewaltproblematiken in Familien oder Einrichtungen) gibt es im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung, sei es außerinstitutionell oder in der Einrichtung, eine zeitnahe, fachkompetente Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Zentrums (vgl. § 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz1).

Diese Fachkräfte stehen auch für die Absprache der weiteren Vorgehensweise und zur fachlichen Bearbeitung hinsichtlich eines sensiblen Umgangs mit dem betroffenen Kind, seinen Eltern, der Kindergruppe, den Eltern in der Einrichtung, dem Team und der unter Verdacht stehenden Fachkraft zur Verfügung.

5

## **Anlagen**

### **Anlage 1**

Schutzkonzept, Arbeitshilfe 1, Gesetzliche Anforderungen an ein Schutzkonzept, aus: Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung, Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V., 2. Auflage 2018, S. 8

### **Anlage 2**

Schnelle Hilfe: Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, aus: Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ..., S. 59

### **Anlage 3**

Handlungsschema Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/MitarbeiterInnen in der Einrichtung, Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ..., S. 69-73